

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (nachfolgend: AAB) gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB.

1.2 Die Auftragnehmerin bezieht diese AAB in alle Verträge mit unternehmerischen Auftraggebern ein, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Diese AAB gelten auch gegenüber unternehmerischen Dritten, die aus Verträgen mit dem Auftraggeber Vertragsrechte gegenüber der Auftragnehmerin ableiten.

1.3 Diesen AAB entgegenstehende Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil.

2 Auftragsgegenstand und Auftragsdurchführung

2.1 Die Leistungspflichten der Auftragnehmerin leiten sich aus den erteilten Aufträgen ab und erfassen ausschließlich die für Steuerberatungsgesellschaften rechtlich zulässigen Leistungen (vgl. §§ 33, 57 Abs.3 StBerG). Leistungen, die von der Auftragnehmerin nicht ausgeübt werden dürfen (bspw. entgeltliche Rechtsdienstleistungen ohne steuerlichen Bezug), werden nicht Auftragsgegenstand.

2.2 Die Auftragnehmerin legt bei Auftragsdurchführung die Sachverhaltsangaben (insbesondere Zahlenangaben) des Auftraggebers als richtig und vollständig zugrunde, sofern nicht evidente fehlerhafte Angaben vorliegen. Auf festgestellte Unrichtigkeiten der Sachverhaltsangaben wird die Auftragnehmerin den Auftraggeber hinweisen.

2.3 Die Auftragnehmerin schuldet eine über den vorstehenden Absatz hinausgehende Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Sachangaben des Auftraggebers oder Dritter nur, sofern diese Leistungspflicht explizit in einer schriftlichen Beauftragung vereinbart wurde.

2.4 Die Auftragnehmerin ist zur steuerrechtlichen Überprüfung von Lebenssachverhalten nur verpflichtet, sofern dies von einer Beauftragung eindeutig erfasst ist. Die bloße Mitteilung von Informationen oder die Übergabe von Unterlagen (insbesondere Verträgen) durch den Auftraggeber oder durch Dritte an die Auftragnehmerin begründen grundsätzlich keinen diesbezüglichen Beratungsauftrag.

3 Ausgeschlossene Leistungspflichten

3.1 Die Auftragnehmerin erbringt und schuldet keine Insolvenzberatung. Bei Erstellung handelsrechtlicher und sonstiger Jahresabschlüsse und der begleitenden Steuerberatung wird keine insolvenzrechtliche Überschuldungsprüfung durchgeführt. Ausführungen zu einer handelsrechtlichen Fortführungsannahme stellen hierbei keine Erklärungen zu einer insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose dar. Ferner erfolgt keine Beurteilung der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers. Sofern erforderlich, hat der Auftraggeber nach eigener Beurteilung auf sanierungs- und insolvenzrechtliche Beratungsleistungen Dritter zurückzugreifen.

3.2 Die Auftragnehmerin übernimmt bei der Beratung des Auftraggebers grundsätzlich keine Beratungspflichten gegenüber gesetzlichen Vertretern und/oder Gesellschaftern des Auftraggebers sowie Dritten, die in Geschäfts- oder Rechtsbeziehung zum Auftraggeber stehen.

4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit ihm dies möglich und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Die insofern gebotenen Mitwirkungshandlungen sind gegenüber der Auftragnehmerin unaufgefordert und sorgfältig zu erbringen. Insbesondere sind alle Unterlagen und Sachinformationen so zu Verfügung zu stellen, dass eine angemessene Bearbeitungszeit sichergestellt ist.

4.2 Sofern der Auftraggeber erkennt, dass Vorgänge und Umstände für die Auftragsausführung von Bedeutung sein können, hat er die Auftragnehmerin diesbezüglich zu informieren.

4.3 Der Auftraggeber wird alle auftragsbezogenen schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der Auftragnehmerin zur Kenntnis nehmen und ggf. mit dieser Rücksprache halten.

5 Sonstige Pflichten des Auftraggebers

5.1 Datenverarbeitungsprogramme (Software) der Auftragnehmerin, die beim Auftraggeber vor Ort eingesetzt werden, sind anweisungsgemäß zu installieren und zu bedienen. Der Auftraggeber leitet seine Nutzungsrechte ausschließlich aus dem fortbestehenden Nutzungsrecht der Auftragnehmerin ab. Eine Vervielfältigung und Verbreitung der Software ist vorbehaltlich einer schriftlichen Genehmigung durch die Auftragnehmerin strikt untersagt.

5.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der Auftragnehmerin nur mit deren schriftlicher Zustimmung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

6 Folgen bei unzureichender Mitwirkung des Auftraggebers

6.1 Kommt der Auftraggeber seinen auftragsrelevanten Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nach oder befindet er sich mit der Annahme einer ihm angebotenen Steuerberatungsleistung in Verzug, ist die Auftragnehmerin berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass die Vertragsfortführung nach fruchtlosem Fristablauf von ihr ablehnt wird und der Vertrag ggf. fristlos gekündigt wird. Unberührt bleibt der Anspruch der Auftragnehmerin auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn die Auftragnehmerin von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7 Vergütung, Vorschuss, Folgen der Nichtzahlung

7.1 Die Auftragnehmerin erhält für Steuerberatungsleistungen gem. § 33 StBerG von dem Auftraggeber eine Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) entsprechend der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (StBVV), sofern keine abweichende Vergütung zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 StBVV auch eine höhere oder eine niedrigere Vergütung als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden kann.

7.2 Für Beratungsleistungen, die von der StBVV nicht erfasst sind (bspw. betriebswirtschaftliche Beratung), erhält die Auftragnehmerin die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB). Sofern die übliche Vergütung nach Zeithonorar bemessen wird, erhält die Auftragnehmerin einen Mindestsatz von 175 € pro Leistungsstunde eines Berufsträgers (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer).

7.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss einzufordern, § 8 StBVV. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die Auftragnehmerin nach vorheriger Ankündigung die Mandatsbearbeitung uneingeschränkt einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Sofern dem Auftraggeber erkennbar Nachteile aus der Einstellung der Mandatsbearbeitung erwachsen können, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, dem Auftraggeber ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, rechtzeitig bekannt zu geben.

8 Aufrechnung /Zurückbehaltungsrecht durch den Auftraggeber

8.1 Vergütungsansprüche der Auftragnehmerin können nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

8.2 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur zulässig, soweit es auf einem Anspruch aus der Vertragsbeziehung beruht.

9 Mangelbeseitigung und offenbare Unrichtigkeiten

9.1 Der Auftraggeber hat bei Mangelhaftigkeit der Steuerberatungsleistungen Anspruch auf Mangelbeseitigung und ist zugleich verpflichtet der Auftragnehmerin Gelegenheit zur Nacherfüllung ihrer Arbeitsergebnisse zu geben. Sofern das Mandatsverhältnis ein Dienstvertrag (gem. §§ 611, 675 BGB) ist und aufgrund Vertrauensverlustes vom Auftraggeber beendet wurde (§ 627 BGB), hat dieser das Recht die Nachbesserung abzulehnen, wenn ihm eine Nacherfüllung durch die Auftragnehmerin nicht zugemutet werden kann. Ein einmaliger und nicht erheblicher Fehler rechtfertigt den Vertrauensverlust in der Regel nicht.

9.2 Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler; Berechnungsfehler) können von der Auftragnehmerin jederzeit auch Dritten gegenüber ohne Zustimmung des Auftraggebers berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die Auftragnehmerin Dritten gegenüber nur mit Zustimmung des Auftraggebers berichtigen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn berechnigte Interessen der Auftragnehmerin den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

9.3 Soweit Fehler der Auftragnehmerin daraus resultieren, dass der Auftraggeber unvollständige/unrichtige Angaben gemacht hat, muss der Auftraggeber die Kosten der Fehlerbeseitigung (anteilig) tragen.

10 Haftungsbeschränkung

10.1 Die Auftragnehmerin haftet für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer) und Erfüllungsgehilfen.

10.2 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber der Auftragnehmerin aus bestehenden Vertragsverhältnissen werden hinsichtlich fahrlässig verursachter Schäden auf 1 Mio. EUR (in Worten: eine Million Euro) beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt auch bei einer fahrlässigen Schadensverursachung durch Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.

10.3 Sofern andere Personen eigene Schadensersatzansprüche gegenüber der Auftragnehmerin aus einem Vertragsverhältnis zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber ableiten (insbesondere aufgrund eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter), gilt auch diesen Dritten gegenüber die Haftungsbeschränkung aus Ziffer 10.2.

10.4 Die Haftungsbeschränkung aus Ziffer 10.2 gilt ebenfalls gegenüber Personen, mit denen unter Hinweis auf diese AAB ein Auskunftsvertrag oder sonstiger Vertrag geschlossen wurde.

10.5 Die Haftungsbeschränkungen der vorstehenden Absätze gelten nicht bei der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und erfassen keine Haftung für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftragnehmerin oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin beruhen. Ferner erfassen die Haftungsbeschränkungen keine Pflichtverletzungen bei Vertragsanbahnung (vorvertraglichen Pflichtverletzungen) und keine Ansprüche aus Vertrauenshaftung i.S.d. § 311 Abs.3 BGB.

10.6 Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen der Auftragnehmerin und diesen Personen begründet werden und diesen die AAB hierbei bekanntgegeben werden.

11 Haftungsbeschränkung und Versicherungsschutz bei erhöhten Risiken

11.1 Sofern die Auftragnehmerin erkennt, dass eine Leistungsbeauftragung Vermögensschadensrisiken beinhaltet, die eindeutig oberhalb der Haftungsbeschränkung (vgl. 10.2) oder sogar dem eigenen Berufshaftpflichtversicherungsschutz liegen, wird sie dem Auftraggeber den Abschluss einer angemessenen Objektversicherung oder Höherversicherung anraten. Die weitere Auftragsbearbeitung ist von der Anpassung des Versicherungsschutzes abhängig oder alternativ von einer mit dem Auftraggeber individuell vereinbarten Haftungsbeschränkung.

11.2 Bei Abschluss einer Höherversicherung oder Objektversicherung begrenzt die Auftragnehmerin die Haftungsbeschränkung gem. 10.2 und 10.3 der Höhe nach auf die pro Versicherungsfall vereinbarte Versicherungssumme. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nur für den Zeitraum des Bestandes der Versicherung und sofern diese mindestens 1 Mio. EUR (in Worten: eine Million Euro) beträgt.

11.3 Die mit dem zusätzlichen Versicherungsschutz verbundenen Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

12 Verschwiegenheit

12.1 Die Auftragnehmerin ist berufsrechtlich verpflichtet, über alle ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangenden Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Sofern der Auftraggeber die Auftragnehmerin von dieser Verpflichtung entbindet, kann sie verlangen, dass ihr diese Erklärung schriftlich erteilt wird.

12.2 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Mitarbeiter, fachkundige Dritte und datenverarbeitende Unternehmen für die Ausführung des Auftrags heranzuziehen. Dabei hat die Auftragnehmerin dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend der für den Steuerberater geltenden Regelungen verpflichten.

12.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, allgemeinen Vertretern nach § 69 StBerG und Praxistreuhandern nach § 71 StBerG für den Fall ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten gem. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

13 Beendigung des Vertrages

13.1 Der Vertrag wird durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung beendet. Der Vertrag endet nicht durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers, durch Tod des Auftraggebers oder - falls es sich bei dem Auftraggeber um eine Gesellschaft handelt - durch Auflösung der Gesellschaft.

13.2 Wenn und soweit es sich bei dem Vertrag um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt, kann er von jedem Vertragspartner auch außerordentlich nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB schriftlich gekündigt werden.

13.3 Zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers sind im Falle der Kündigung des Vertrags durch die Auftragnehmerin noch diejenigen Handlungen entgeltlich vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Für diese Handlungen haftet die Auftragnehmerin gem. Ziffer 10 dieser AAB.

14 Abwicklung des Vertrags

14.1 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was sie zur Ausführung des Auftrags erhält bzw. erhalten hat und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist die Auftragnehmerin verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Informationen zu geben, auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu erteilen und Rechenschaft abzulegen. Das Zurückbehaltungsrecht gem. Ziffer 15 dieser AAB bleibt unberührt.

14.2 Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch die Auftragnehmerin kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.

14.3 Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen auf Kosten des Auftraggebers von diesem bei der Auftragnehmerin abzuholen.

15 Aufbewahrung, Herausgabe von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

15.1 Die Auftragnehmerin hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht erlischt bereits vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Auftragnehmerin den Auftraggeber schriftlich dazu aufgefordert hat, die Handakten abzuholen bzw. in Empfang zu nehmen, und zwar mit Ablauf von sechs Monaten nach Erhalt der Aufforderungserklärung.

15.2 Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die die Auftragnehmerin aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder von Dritten für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen der Auftragnehmerin und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

15.3 Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat die Auftragnehmerin dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben und die Zustimmung zum elektronischen Datenübertrag zu erklären. Die Auftragnehmerin kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16 Zurückbehaltungsrecht

Die Auftragnehmerin kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AAB unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der anderen Klauseln unberührt.

17.3 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz der Auftragnehmerin für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.